

Bisherige Fassung	Änderungen für Neufassung	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Steuerschuld und Steuerpflicht</p>	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 9 bezeichneten Gerätes. 2. Die Steuer ist am 15. des Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann die Stadt Emden -eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1. – 4. Vierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres oder -eine jährliche Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Jahres gestatten. 3. Die Stadt Emden kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte gem. § 9, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Stadt Emden vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellungsort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt sein, dass der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung). 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Steuer wird als Monatssteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 10 Abs. 4) im Laufe des Kalendermonats, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Monats, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. 2. Die Steuer wird zum 15. des Monats fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Absatz 1 Satz 2 festgesetzter Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. 3. Die Stadt Emden kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte gem. § 9, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Stadt Emden vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellungsort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt sein, dass der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung). 4. Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme des im § 9 genannten Gerätes im Gebiet der Stadt Emden. 5. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das in § 9 bezeichnete Gerät im Gebiet der Stadt Emden außer Betrieb genommen wird, jedoch frühestens mit dem Tag der Mitteilung an die Stadt Emden, dass das Gerät außer Betrieb genommen wurde. 	<p>Die Vorschrift wurde an die neue Rechtsprechung angepasst.</p> <p>Unverändert</p> <p>Neu</p> <p>Neu</p>

Die §§ 1 bis 9 und 11 bis 16 der Vergnügungssteuersatzung bleiben unverändert.